

ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK
Sektion V



lebensministerium.at

An
Begutachtungsverteiler
per e-mail

Tel. : (01) 515 22 - 0
Fax : (01) 515 22 - 7737
DVR : 0441473
Abteilung: V/4
Sachbearbeiter: Lamport
Durchwahl: 1724
E-Mail: christopher.lamport@bmlfuw.gv.at

Wien, am 5. November 2003
GZ 54 3896/19-V/4/03

Betreff: Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen - Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, in der Beilage den Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen samt Vorblatt und Erläuterungen zur Begutachtung zu übermitteln, mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme an das BMLFUW, Abteilung V/4 (abteilung.54@lebensministerium.at) bis längstens

19. Dezember 2003.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen die Entwürfe kein Einwand besteht.

Für den Bundesminister:
Streerwitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Strudler e.h.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Entwurf, 5. November 2003

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Der Bund,

vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien,
jeweils vertreten durch den Landeshauptmann,

– im Folgenden Vertragsparteien genannt –

sind in Erwägung nachstehender Gründe –

- Bund und Länder haben sich 2002 auf eine gemeinsame „Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels“ (Klimastrategie 2008/2012) geeinigt. Diese wurde am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptmännerkonferenz angenommen.
- Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde durch Vortrag an den Ministerrat vom 7. September 2000 beauftragt, Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderung mit den Bundesländern zu verhandeln.
- Die Länder und der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verständigen sich daher auf gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Verringerung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der Raumwärme.
- Die Wohnbauförderung hat unter Wahrung der sozialpolitischen Funktion insbesondere auch energetischen und ökologischen Erfordernissen im Einklang mit dem sich laufend verbessernden Stand der Bau- und Sanierungstechnik gerecht zu werden. Besondere Beachtung ist der Notwendigkeit einer Reduzierung von klimaschädigenden Treibhausgasemissionen durch den Energiebedarf in Gebäuden sowie durch die verwendeten Baumaterialien beizumessen. Die Gewährung einer Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden setzt daher die Erfüllung von Qualitätsstandards hinsichtlich der Energiekennzahl, der verwendeten Baumaterialien und der Haustechnik voraus.
- Die Vertragsparteien betonen, dass weitere Maßnahmensetzungen im Sinne der Klimastrategie in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Gebietskörperschaften notwendig sind, um das Kyoto-Ziel Österreichs zu erreichen. Dies erfordert nicht zuletzt auf Seiten des Bundes die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel im Wege des Budgets und des Finanzausgleichs. In diesem Zusammenhang wird auf die Zusage der Bundesregierung verwiesen, ab 2004 zusätzlich bis zu 90 Millionen Euro pro Jahr für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie zur Verfügung stellen zu wollen.
- Die Länder gehen davon aus, dass die Wohnbauförderungsmittel im Rahmen des Finanzausgleichs auch in Zukunft zumindest im jetzigen Ausmaß zur Verfügung stehen werden, um entsprechende klimarelevante Maßnahmen im Sinne der vorliegende Vereinbarung durchführen zu können –

übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen.

Artikel 1

Ziele der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohngebäuden, welche über ordnungsrechtliche Mindeststandards hinausgehen. Die Vertragsparteien schaffen daher Förderungsmodelle, welche Anreizsysteme zum Zweck der Verbesserung von Wärmeschutzmaßnahmen sowie des Einsatzes ökologisch verträglicher Baumaterialien und Kohlendioxid-emissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen umfassen.

(2) Um eine wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor herbeizuführen, verfolgen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wohnraumbedarfs das Ziel, den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben, und insbesondere attraktive Förderungsbedingungen für thermisch-energetische Verbesserungen und sonstige ökologisch relevante Maßnahmen zu schaffen.

Artikel 2

Begriffe und Abgrenzungen

(1) Für den Zweck dieser Vereinbarung ist unter dem Begriff „Wohnbauförderung“ jede Art der Förderung der Errichtung oder Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der dabei relevanten energetischen und sonstigen ökologischen Maßnahmen, unabhängig von der im konkreten Fall zuständigen Förderstelle, zu verstehen. Von dieser Vereinbarung bleiben Subjektförderungen (z.B. Wohnbeihilfen, Eigenmittlersatzdarlehen) unberührt, die aus sozialpolitischen Erwägungen unabhängig von oder in Ergänzung zu objektbezogenen Förderungen gewährt werden.

(2) Soweit in dieser Vereinbarung auf den Heizwärmeverbrauch (HWB_{BGF}) Bezug genommen wird, ist darunter derjenige Wert zu verstehen, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode des Sachverständigenbeirats des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) oder von gleichwertigen Verfahren bei Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a ergibt.

(3) Das Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2003 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Artikel 3

Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

(1) Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden, einschließlich Zubauten, werden von den Vertragsparteien Wärmeschutzstandards als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei die Vertragspartei jeweils nur eine der beiden folgenden Varianten wählen kann:

1. Nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis differenziert zu erreichende Energiekennzahlen, die in standardisiert ermittelte Form nachzuweisen sind, wobei zwischen den Werten linear zu interpolieren ist (Variante 1):

	A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
HWB _{BGF} in kWh/m ² .a ab 2005	65	35
HWB _{BGF} in kWh/m ² .a ab 2010 (Zielwert)	45 (55)	25 (30)

2. Zu erreichende Energiekennzahlen, die in standardisiert ermittelte Form nachzuweisen sind (Variante 2):

1-2-Familienhaus (Eigenheim mit max. 2 Wohneinheiten)	Wohngebäude in gekoppelter Bauweise (Reihenhausanlage bzw. „verdichteter Flachbau“):	Mehrgeschoßiger Wohnbau
HWB _{BGF} in kWh/m ² .a ab 2005	60	50
HWB _{BGF} in kWh/m ² .a ab 2010 (Zielwert)	40 (50)	40

Dieses Dokument wurde 40 (50) e-Mail vom Verfasser 35 (45) Verfügung gestellt. Für 30 (35) Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen. www.parlament.gov.at

(2) Werden für die Beheizung des neu errichteten Wohngebäudes ausschließlich erneuerbare Energieträger eingesetzt oder erfolgt eine Versorgung des Gebäudes durch Abwärme bzw. Fernwärme, die zu mindestens 50% aus erneuerbaren Energieträgern stammt, oder erfolgt eine solare Unterstützung der Raumheizung im Ausmaß von mindestens 25% bezogen auf den Jahresheizenergiebedarf, so können die Vertragsparteien als Zielwerte für den Wärmeschutz die in Abs. 1 Z 1 und 2 in Klammer gesetzten Werte wählen.

(3) Die Förderungsmodelle der Länder sind darüber hinaus in einer Weise zu gestalten, dass eine optimierte aktive und passive Nutzung von Solarenergie begünstigt wird.

Artikel 4

Anreize für zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau

Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art. 3 sind weitere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau zu schaffen:

1. Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als in den Mindestanforderungen nach Art. 3 vorgesehen;
2. Einsatz klimaschonender Haustechnik, wobei die Nutzung vorhandener Fernwärme sowie erneuerbarer Energieträger bevorzugt zu unterstützen ist; generell soll bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssysteme eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien erfolgen, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen; für die solare Unterstützung der Raumheizung sind besondere Anreize zu setzen;
3. Einsatz von Niedertemperatur-Verteilsystemen und Wärmerückgewinnungssystemen;
4. Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe (insbesondere erneuerbare Rohstoffe, geringer Energieeinsatz bei Herstellung und Verarbeitung, Wiederverwertbarkeit bzw. unbedenkliche Entsorgung);
5. Zusätzliche ökologische Maßnahmen (z.B. verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung).

Artikel 5

Wohnhaussanierungen

Zum Zweck bestmöglicher thermisch-energetischer Wohnhaussanierungen werden Förderungsmodelle mit Anreizsystemen nach den folgenden Kriterien geschaffen:

1. Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle (Fassade, Fenster, Außentüren, oberste Geschoßdecke, Kellerdecke);
2. abgestufte Förderungssätze oder Darlehensbeträge nach Energieeinsparung, wobei optional ein standardisiert ermittelter maximaler Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) nach Sanierung oder der Grad der Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation als Bewertungsbasis herangezogen werden kann;
3. Zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen) entsprechend ihrem Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (insbesondere Fernwärmeanschluss und Nutzung erneuerbarer Energien);
4. Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe (erneuerbare Rohstoffe, geringer Energieeinsatz bei Herstellung und Verarbeitung, Wiederverwertbarkeit bzw. unbedenkliche Entsorgung).

Artikel 6

Vermeidung klimaschädigender Gase

(1) Die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln nach den Art. 3 bis 5 setzt voraus, dass ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase in die Atmosphäre freisetzen.

(2) Zur Vermeidung von klimaschädigenden halogenierten Gasen in mit den Gebäuden in Verbindung stehenden Anlagen sollen entsprechende Anreize gesetzt werden.

Artikel 7

Bewertungsmodell

Die in den Art. 3 bis 5 angeführten und allenfalls weitere qualitative und quantitative Merkmale sind in ein quantifizierendes objektiv nachvollziehbares, MAI (Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung) zu übertragendes Bewertungsmodell zu übertragen (z.B. Punkte- oder Stufenmodelle, gleitende Beurteilung von Maßnahmen) (Der Förderungsfonds ist für besondere Haftungsbereichsgespräche) über www.parlament.gv.at

Dieses Dokument wurde innerhalb eines MAI (Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung) zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Maßnahmen ist der Förderungsfonds verantwortlich. Der Förderungsfonds ist für besondere Haftungsbereichsgespräche über www.parlament.gv.at

Funktionsweise, Voraussetzungen und konkrete Auswirkungen des jeweiligen Förderungsmodells zu informieren, insbesondere über Anreizmechanismen in Bezug auf energetische und ökologische Maßnahmen. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch geeignete Einrichtungen zu belegen.

Artikel 8

Andere Maßnahmen

- (1) Art. 5 hindert die Länder nicht, auch weiterhin Förderungen vorzusehen für
 1. die Erneuerung oder Verbesserung einzelner Bauteile (z.B. Fenster),
 2. Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards, einschließlich Maßnahmen außerhalb von Gebäuden im Zusammenhang mit Blocksanierungen.
- (2) Für die Förderung von Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen an der thermischen Gebäudehülle sind energetische Mindeststandards festzulegen, die nach Möglichkeit über die bautechnischen Vorschriften hinausgehen sollten. Die Bewertungsmodelle nach Art. 7 sind so zu gestalten, dass diese im Vergleich zu Förderungen für Einzelbauteilsanierungen genügend Anreize für umfassende Sanierungen im Sinne von Art. 5 bieten.

Artikel 9

Sanierung von Heizungsanlagen

Förderungsprogramme, welche den Austausch oder die Sanierung von Heizungsanlagen oder -kesseln vorsehen, müssen eine signifikante Verringerung von treibhauswirksamen Emissionen bewirken. Daher sind Heizungsanlagen- und Kesseltauschprogramme so zu gestalten, dass bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssysteme eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien erfolgt, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen.

Artikel 10

Berichtslegung

- (1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung sowie in weiterer Folge entsprechend den Anpassungen gegenseitig die Maßnahmen mit, welche im Sinne dieser Vereinbarung getroffen wurden. Die Wirkungen der Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen von zumindest zwei Jahren von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht werden. Dabei wird insbesondere darzulegen sein,
 1. in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmeverbrauch im geförderten Wohnungsneubau verringert hat;
 2. in welcher Form dem Ziel nach Art. 1 Abs. 2 entsprochen wird;
 3. in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmeverbrauch im Wohngebäudebestand verringert werden konnte;
 4. welchen Einfluss das Förderungssystem auf die Wahl der Heizungssysteme und der dabei eingesetzten Energieträger hat (Neubau und Sanierung).

Der Bund berichtet in regelmäßigen Abständen von zumindest zwei Jahren über die Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie.

- (2) Die Berichte bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Stands der Technik.

Artikel 11

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
 1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung der Länder darüber vorliegen sowie
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.
- (2) Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.
- (3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. *Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.* www.parlament.gov.at

Artikel 12**Durchführung**

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften werden, sofern sie nicht ohnehin bereits in Rechtskraft stehen, längstens binnen 12 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung (hinsichtlich der HWB-Zielwerte für 2010 nach Art. 3 Abs. 1 hingegen längstens bis 31.12.2009) erlassen.

Vorblatt

Problem:

Der fortschreitende Klimawandel stellt eines der drängendsten Umweltprobleme der nächsten Jahrzehnte dar. Unter dem Kyoto-Protokoll zur Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen und der Entscheidung des Rates und des Europäischen Parlaments zur Genehmigung des Kyoto-Protokolls ist Österreich die Verpflichtung eingegangen, die Treibhausgasemissionen, die zum Klimawandel beitragen, bis zur Verpflichtungsperiode 2008-2012 um 13% gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Dazu sind erhebliche Anstrengungen aller Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) erforderlich. Zur Umsetzung des Kyoto-Ziels wurde von Bund und Ländern eine gemeinsame Klimastrategie erarbeitet, die am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptmännerkonferenz angenommen wurde.

Ziele:

In der Klimastrategie werden erhebliche CO₂-Reduktionspotentiale im Gebäudebereich in Höhe von etwa 4 Mt CO₂-Äquivalent identifiziert. Diese sollen einerseits durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Niedrigenergie- und Passivhaus, thermisch-energetische Sanierung) und andererseits durch Umstellungen von fossilen auf erneuerbare Energieträger realisiert werden.

Neben den bautechnischen Vorschriften der Länder stellt die Wohnbauförderung das wesentliche Instrument zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Wohngebäudebereich dar.

Die gegenständliche Vereinbarung trägt somit maßgeblich zur Steigerung der Energieeffizienz von Wohngebäuden und zur Anhebung des Anteils erneuerbarer Energieträger für Raumheizung und Warmwasserbereitung im Wohnbereich bei. Zur maßgeblichen Reduktion der Treibhausgasemissionen verfolgt die Vereinbarung zudem das Ziel, den Anteil der Sanierungen an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben.

Inhalt:

Die Vereinbarung sieht gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden vor, welche auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen abzielen.

Für die Errichtung neuer Wohngebäude soll daher künftig die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln an die Erreichung bestimmter Energiekennzahlen für den Heizwärmeverbrauch geknüpft werden. Darüber hinaus sollen Anreize für zusätzliche Maßnahmen gegeben werden, um beispielsweise den Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie von ökologisch unbedenklichen Baustoffen zu begünstigen.

Im Bereich der Wohnhaussanierung sollen besondere Anreize für thermisch-energetische Sanierungen, die möglichst die gesamte Gebäudehülle betreffen, geschaffen werden. Bei der Sanierung von Heizungsanlagen sollen die Anreize für klimafreundliche Technologien und Energieträger verbessert werden.

Die Wirkungen der Maßnahmensetzungen gemäß der Vereinbarung sind von den Vertragsparteien regelmäßig zu evaluieren und zu veröffentlichen.

Alternativen:

Zum Teil könnten die Ziele der Vereinbarung auch über ordnungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere durch Anpassung der bautechnischen Wärmeschutzstandards, erreicht werden. Dieser Weg wird parallel beschritten (etwa auch im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden), es erscheint jedoch notwendig, weiter gehende Anreize über Förderungsinstrumente zu geben, um über generell gültige Wärmeschutz- und Umweltanforderungen an Gebäude und Haustechnikanlagen hinausgehen zu können.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, insbesondere in den Bereichen Energieeffizienzsteigerung und Einsatz erneuerbarer Energieträger, haben positive Auswirkungen auf die

Beschäftigung. Dies trifft insbesondere auch auf Maßnahmen im Bereich des Wohnbaus zu. Gerade in der gegenwärtigen Phase rückgängiger Bautätigkeit kann durch Initiativen zur verstärkten umfassenden Sanierung von Wohngebäuden ein erheblicher Teil des Beschäftigungsrückgangs abgefangen werden. Nach Modellberechnungen des Wirtschaftsforschungsinstituts (Energieszenarien 2020, WIFO 2001) können durch die Kyoto-Strategie mehr als 10.000 Arbeitsplätze im Bereich des Bauwesens gegenüber einem Baseline-Szenario gesichert werden. Ansonsten sind keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wirtschaftstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gebietskörperschaften entstehen Vollzugskosten in relativ geringer Höhe. Die über die bestehenden Vollzugskosten der Länder auf dem Gebiet der Wohnbauförderung hinausgehenden Kosten auf Grund dieser Vereinbarung sind nur schwer zu quantifizieren, zumal einige Bundesländer den Vorgaben der Vereinbarung bereits weitgehend nachkommen, andere hingegen einen umfassenderen Umsetzungsbedarf haben. Bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG kommt der Konsultationsmechanismus nicht zur Anwendung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verpflichtung Österreichs zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 13% basiert auf der Entscheidung 2002/358/EG des Rates über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zur UN-Klimarahmenkonvention. Die gegenständliche Vereinbarung dient der Reduzierung der Treibhausgasemissionen und damit auch der Erfüllung einer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung. Ansonsten fällt der Regelungsgegenstand dieser Vereinbarung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union. Die Vereinbarung widerspricht nicht den Vorschriften betreffend staatliche Beihilfen nach Art. 87-89 EG-Vertrag.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeines:

Das Kyoto-Protokoll zur Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) sieht eine Begrenzung der Treibhausgasemissionen von Industriestaaten im Zeitraum 2008 bis 2012 im Vergleich zu 1990 vor. Die Europäische Gemeinschaft ist dabei ein Reduktionsziel von –8% eingegangen. Dieses Ziel wurde im Wege der Entscheidung des Rates zur Genehmigung des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Für Österreich wurde dabei ein Ziel von –13% festgelegt.

Zur Umsetzung des Kyoto-Ziels wurde von Bund und Ländern eine gemeinsame Klimastrategie erarbeitet, die am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptmännerkonferenz angenommen wurde.

Wesentliche Reduktionen an Treibhausgasemissionen sind unter anderem im Bereich der Raumwärme zu erzielen. Etwa 18% der CO₂-Emissionen in Österreich werden durch Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Gebäuden verursacht (rund 12 Mt CO₂ pro Jahr – ohne Fernwärme und ohne Strom für Elektroboiler und -heizungen). Mehr als 80% der CO₂-Emissionen aus Anlagen in Gebäuden entfallen auf Wohngebäude, deren Beitrag zur zu den Gesamtemissionen somit bei etwa 15% liegt.

Gleichzeitig werden in der Klimastrategie bzw. den wesentlichen Vorarbeiten dazu (Kyoto-Optionen-Analyse der Kommunalkredit Austria, Energieszenarien 2020 des Wirtschaftsforschungsinstituts) erhebliche CO₂-Reduktionspotentiale im Gebäudebereich in Höhe von etwa 4 Mt CO₂-Äquivalent identifiziert. Diese sollen einerseits durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Niedrigenergie- und Passivhaus, thermisch-energetische Sanierung) und andererseits durch Umstellungen von fossilen auf erneuerbare Energieträger realisiert werden.

Neben den bautechnischen Vorschriften der Länder stellt die Wohnbauförderung das wesentliche Instrument zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Wohngebäudebereich dar. Den Ländern stehen im Wege des Zweckzuschussgesetz 2001 (BGBI. Nr. 691/1988 i.d.F. BGBI. I Nr. 15/2003) jährlich 1,78 Milliarden Euro insbesondere für Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen zur Verfügung. In den vergangenen Jahren haben die Länder in zunehmendem Maß in der Wohnbauförderung Anreize zugunsten energiesparender Maßnahmen und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger im Wohnbau gesetzt. Wenngleich der Schwerpunkt der meisten Länder bislang im Bereich des Wohnungsneubaus liegt, bestehen auch für die thermisch-energetische Sanierung mit Hilfe der Wohnbauförderung bereits wegweisende Beispiele. Tempo und Intensität der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung sind jedoch sehr unterschiedlich.

Um ein Mindestmaß an Gleichklang in der Maßnahmensetzung zu gewährleisten, sieht die Klimastrategie die „Festlegung von Qualitätskriterien für die Neubau- und Sanierungsförderung, einschließlich der Umstellung von Heizungssystemen auf CO₂-ärmere bzw. erneuerbare Energieträger, vorzugsweise im Rahmen einer Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG“ vor.

Die wesentlichen Merkmale einer am Klimaschutz orientierten Wohnbauförderung werden in der Klimastrategie wie folgt beschrieben.

1. „Konsequente Ausrichtung der Wohnbauförderung im Neubau nach energetischen und ökologischen Kriterien. Spezielle Anreize für
 - den Einsatz erneuerbarer Energieträger (v.a. Biomasse, thermische Solaranlagen),
 - die Erreichung über den Bauordnungsstandard hinausgehender Energiekennzahlen, sowie
 - die Verwendung ökologisch vorteilhafter Baumaterialien (insbesondere Vermeidung klimaschädigender Gase)
 sind über ein wirkungsvolles Zuschlagsmodell (z.B. umfassende Bewertung durch ein Punktesystem) zu setzen.
2. Die Neuausrichtung der Althaussanierungsförderung im Hinblick auf Energieaspekte und Klimaschutz soll folgende Ziele verfolgen:
 - Energetische und ökologische Mindeststandards als wesentliches Zusagekriterium; diese sind nachzuweisen durch qualifizierte Energieberatung bzw. Erstellung von Gutachten und Energieausweisen;
 - Anreize für klimaschonende Haustechnik-Maßnahmen: Steigerung der Effizienz der Energieumwandlung (Redimensionierung, Regelung, hoher Jahresnutzungsgrad etc.) und Einsatz CO₂-ärmerer bzw. erneuerbarer Energieträger; **Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**
 - Anreize für bestmöglich Wärmeschutz sowohl Maßnahmen an nur einem Bauteil (Erhaltungs-

und Verbesserungsmaßnahmen an z.B. Fenster, Außenwand, oberste Geschossdecke, Kellerdecke) als auch bei umfassenden Gebäudehüllensanierungen;

Anreize für eine ökologische Sanierungspraxis: keine Förderung bei Verwendung von Baustoffen oder Betriebsmitteln, die halogenierte Treibhausgase enthalten (bis zu einem vollständigen Verbot dieser Substanzen);

- Anreize für eine umfassende Sanierung: Diese ist dann gegeben, wenn Haustechnik- und Gebäudehüllmaßnahmen durchgeführt und aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist in Form eines Gesamtkonzeptes sicherzustellen;

- Quantifizierendes Bewertungsmodell für die Förderung, um die wesentlichen qualitativen und quantitativen Merkmale erfassen zu können (Zuschlagsförderungssystem).

3. *Umstellung von Heizungssystemen mit Unterstützung der Wohnbau- und Wirtschaftsförderung nach Kriterien des Klimaschutzes; demnach müssen besondere Anreize für den Umstieg auf erneuerbare oder deutlich CO₂-ärmere Energieträger sowie auf Fernwärme, sofern verfügbar, gesetzt werden; Bestehende Förderung für Kesseltausch Öl – Öl, Gas – Gas (ausg. Umstieg auf Brennwertgeräte) wären einzuschränken, jene für den Umstieg von Gas auf Öl oder von erneuerbaren auf fossile Brennstoffe gänzlich zu streichen.“*

Mit der nunmehr vorliegenden Vereinbarung, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Erfüllung eines diesbezüglichen Auftrags des Ministerrats vom 7. September 2000 im Wege des „Kyoto-Forums“ (Bund-Länder-Koordinationsgremium zum Zweck der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Ziels) mit den Ländern verhandelt hat, wird diesen Vorgaben der Klimastrategie nachgekommen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist auf Artikel 15a B-VG, Abs. 1, gestützt. Unter Verweis auf den Vortrag an den Ministerrat vom 7. September 2000 über die nationale Klimastrategie, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beauftragt wird, mit den Ländern über Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderung zu verhandeln, ist der Bund in dieser Vereinbarung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vertreten.

Gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2003, obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Zuständigkeit für die Koordination von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Klimaschutzes. Die gegenständliche Vereinbarung regelt ausschließlich einzelne Eckpunkte hinsichtlich einer Qualitätsverbesserung der Wohnbauförderung im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele Österreichs. Darüber hinaus werden die verfassungsgemäße Zuständigkeit der Länder für Angelegenheiten der Wohnbauförderung sowie die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für ausgewählte Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Es erfolgt durch die gegenständliche Vereinbarung keine Bindung der Organe der Bundesgesetzgebung. Die Finanzverfassung im Allgemeinen sowie das Zweckzuschussgesetz 2001 im Besonderen bleiben von der Vereinbarung unberührt. Eine Genehmigung der Vereinbarung durch den Nationalrat erscheint daher nicht erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1:

Zu Abs. 1:

Die ordnungsrechtlichen Mindeststandards für den Wärmeschutz von Gebäuden, die in den bautechnischen Vorschriften der Länder geregelt und über die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (BGBl. Nr. 388/1995) einer gewissen Harmonisierung unterzogen sind, entsprechen durchwegs nicht dem Stand der Technik für Wohngebäude, zumal die Bauordnungen auch anderen Zwecken (Bürogebäude, Dienstleistungsgebäude etc.) Rechnung tragen müssen. Über förderungspolitische Instrumente können zusätzliche Anreize für energieeffiziente Bauweisen gesetzt werden. Auch der Einsatz ökologisch verträglicher Baumaterialien und CO₂-emissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen (Heizung, Warmwasser, Klimatisierung und Lüftung) soll eine Bevorzugung im Wege der Förderung erfahren.

Zu Abs. 2:

Zur Reduzierung des Gesamtenergiebedarfs und damit der Kohlendioxid-Emissionen aus Verwendung fossiler Brennstoffe für Beheizung und Warmwasserbereitstellung in Wohngebäuden sind nicht nur Energieeinsparungsmaßnahmen im Neubau, sondern insbesondere auch in der Sanierung erforderlich. Vor allem der zwischen 1945 und 1980 errichtete Gebäudebestand weist teils gravierende energietechnische Mängel auf, die durch thermisch-energetische Sanierungen zu einem Großteil behoben werden können. Für Sanierungen der Gebäudehülle (insb. Fassaden, Dächer) bestehen nach bautechnischen Vorschriften im allgemeinen keinen Mindestanforderungen an den Wärmeschutz. Wohnbauförderungsmittel sollen daher in zunehmendem Maße vom Neubau zum Bereich der thermisch-energetischen Sanierung umgeschichtet werden. Der jeweils aktuelle Bedarf an Wohnraum soll dabei jedoch Berücksichtigung finden. Ziel soll auch die Schaffung von qualitativ hochwertigem neuen Wohnraum durch Sanierung sein.

Zu Art. 2:**Zu Abs. 1:**

Der Begriff „Wohnbauförderung“ ist für Zwecke dieser Vereinbarung weit auszulegen und umfasst alle Arten der Förderung zugunsten des Wohnbaus oder der Sanierung, unabhängig von der zuständigen Förderstelle. Werden etwa energiebezogene Förderungen im Zusammenhang mit dem Wohnbau oder der Wohngebäudesanierung nicht von Stellen der Wohnbauförderung, sondern etwa von Energieförderungsstellen der Länder vergeben, so sind auch diese für Zwecke dieser Vereinbarung als Wohnbauförderung zu sehen.

Zu Abs. 2:

Der Begriff „Wohnbauförderung“ ist auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zweckzuschüssen nach Zweckzuschussgesetz zu sehen. Das Zweckzuschussgesetz bleibt von dieser Vereinbarung unberührt, wenngleich nach Artikel 11 die Geltungsdauer dieser Vereinbarung mit der jeweiligen Finanzausgleichsperiode beschränkt ist.

Zu Art. 3:**Zu Abs. 1:**

Diese Bestimmung regelt die energetischen Mindestanforderungen für Neubauten für Zwecke der Wohnbauförderung. Ein Anspruch auf Förderung besteht demnach nur dann, wenn das Gebäude bestimmte Wärmeschutzstandards aufweist. Diese Standards sind deutlich ambitionierter als die Mindestanforderungen nach Bauordnung. Die Standards sind über die Energiekennzahl „Heizwärmeverbrauch“, bezogen auf die Bruttogeschoßfläche, definiert. Es erfolgt eine Differenzierung nach Oberflächen-Volumsverhältnis des jeweiligen Gebäudes (A/V-Verhältnis) bzw. nach Gebäudetyp (Ein-/Zweifamilienhaus, Wohngebäude in gekoppelter Bauweise, mehrgeschossiger Wohnbau). Die Länder haben bei Umsetzung der Mindestanforderungen eine der beiden Varianten auszuwählen. Die Mindeststandards für den Heizwärmeverbrauch beziehen sich auf die Anwendung der Berechnungsmethode des Sachverständigenbeirats des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) oder gleichwertigen Verfahren. Es können grundsätzlich auch andere Kennzahlen (z.B. LEK-Wert) herangezogen werden, wobei jedoch die Standards den in dieser Vereinbarung festgelegten HWB-Werten nach OIB-Methode äquivalent sein müssen. Es erfolgt jeweils eine Normierung der Standards bei Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a.

Es sollen die Anforderungen an den Wärmeschutz für Zwecke der Förderung bis 2010 schrittweise verbessert werden. Daher sind Eingangswerte, die ab 2005 zu erreichen sind, sowie Zielwerte ab dem Jahr 2010 vorgesehen. Eine Annäherung an die Zielwerte in mehreren Schritten (z.B. jährlich) erscheint zweckmäßig, ist aber nicht zwingend.

Eine weiter gehende Harmonisierung der für Zwecke der Förderung zu wählenden Methodik zur Ermittlung von Energiekennzahlen wird grundsätzlich in Abstimmung mit einer künftigen Harmonisierung einschlägiger bautechnischer Vorschriften sowie der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angestrebt.

Zu Abs. 2:

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
Da neben der optimalen Wärmedämmung die CO₂-Emissionen wesentlich durch die Wahl der Energieträger
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
determiniert wird, sollen die Länder die Möglichkeit haben, leicht abgeschwächte Zielwerte ab 2010 vorzusehen,**

sofern erneuerbare Energieträger in einem bestimmten Mindestmaß für die Beheizung des Gebäudes eingesetzt werden (Biomasse, Abwärme oder Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern, solare Unterstützung der Raumheizung). Auf diesem Weg wäre etwa auch gewährleistet, dass Gebäude unter Nutzung erneuerbarer Energieträger auch ohne automatische Lüftungsanlagen die Zielwerte erreichen können.

Zu Abs. 3:

Wesentliche Einsparungen an Energie und insbesondere an fossilen Energieträgern können durch Energiegewinne aus direkter Sonneneinstrahlung (aktive Solarenergienutzung) und durch thermische Solaranlagen (passive Nutzung von Solarenergie) erzielt werden. Voraussetzung für eine optimale Solarenergienutzung sind auf die Sonneneinstrahlung abgestimmte Grundstücksbebauungen und Gebäudeausrichtungen. Auch diese Aspekte sind in den Förderungsmodellen der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. 4:

In der Wohnbauförderung können über Punkte- oder Stufenmodelle wesentliche Anreize für ökologische und energetische Maßnahmen gesetzt werden. Daher sind über die Mindestanforderungen nach Artikel 3 hinaus weitere förderungstechnische Anreize im Wohnungsneubau zu setzen. Dazu zählen insbesondere ein noch weiter gehender Wärmeschutz (d.h. Erreichen noch niedrigerer Energiekennzahlen als in Artikel 3 vorgesehen), klimaschonende Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (Heizungssysteme, Wärmerückgewinnung, Niedertemperatur-Verteilsysteme etc.), der Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe sowie verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Maßnahmen. Zu letzterem Bereich können etwa auch sog. „Ortskernzuschläge“ – also Förderungszuschläge bei Wohnungsbau in bestehenden Siedlungsstrukturen – zählen.

Bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssystemen hat eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien zu erfolgen, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen. Das bedeutet in der Praxis, dass vorhandene Fernwärme und erneuerbare Energieträger bevorzugt unterstützt werden müssen. Heizungssysteme auf Basis fossiler Brennstoffe sollen allenfalls nur dann Unterstützung erfahren, wenn moderne Brennwerttechnik in Verbindung mit Niedrigtemperatur-Verteilungssystemen zum Einsatz kommen. In diesem Fall wäre auch eine Differenzierung nach Kohlenstoffgehalt fossiler Brennstoffe vorzunehmen (Erdgas vor Flüssiggas vor Heizöl).

Zu Art. 5:

Wesentliche Energieeinsparungen können durch qualitätsvolle und umfassende thermisch-energetische Wohnhaussanierungen erzielt werden. Um eine entsprechende Qualitätsanhebung in der Sanierungspraxis zu erzielen, sollen in den Ländern Förderungsmodelle nach bestimmten Kriterien geschaffen werden. Wesentliche Energieeinsparungen werden nur dann erzielt, wenn möglichst die gesamte Gebäudehülle einbezogen wird (Fassade, Fenster, Außentüren, oberste Geschossdecke, Kellerdecke). Förderungssysteme wären dabei auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Möglichkeiten und der Zweckmäßigkeit zu gestalten. So ist etwa die Außendämmung gegliederter Gründerzeitfassaden meist weder zweckmäßig noch möglich; erhebliche Energieeinsparungen können jedoch durch den Austausch von Fenstern durch Dämmung der obersten Geschoßdecke erzielt werden. Es sollen aber generell klare Anreize gesetzt werden, damit möglichst viele Bauteile der Gebäudehülle in Sanierungen miteinbezogen werden. Dieses Ziel kann insbesondere durch abgestufte Förderungen (Investitionszuschüsse oder Darlehensbeträge) je nach erreichter Verbesserung der thermischen Qualität des Gebäudes. Dabei können die Vertragsparteien optional entweder einen maximalen Heizwärmeverbrauch (bzw. Abstufungen) vorsehen (z.B. Erreichen eines Standards von 50 kWh/m²a, 75 kWh/m²a...), oder die Förderung nach dem Grad der Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation bemessen (z.B. Reduktion des HWB um 30, 50%...). Auch Kombinationen aus den beiden Ansätzen sind möglich. Eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Gebäudetypen bzw. nach Oberflächen-Volumsverhältnis der Gebäude wird sich in der Praxis als sinnvoll erweisen. Auf eine Festsetzung von Mindeststandards (zu erreichender HWB oder Grad der Verbesserung) wurde im Rahmen der Vereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Nach Evaluierung der Wirksamkeit der Bestimmung könnten jedoch im Rahmen einer künftigen Anpassung gemeinsame Standards festgelegt werden.

Weiters sind in die Förderungsmodelle zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Haustechnik einzubeziehen, welche eine Reduktion des Energiebedarfs bzw. der Treibhausgasemissionen zur Folge haben. Dies betrifft etwa die Erneuerung von Heizungsanlagen, die Umstellung von Einzelfeuerungen auf Zentralheizungen, die Errichtung von Fernwärmeanschlüssen oder den Einbau oder Austausch von Lüftungsanlagen. Die Nutzung von Fernwärme und erneuerbaren Energieträgern soll eine besondere Unterstützung erfahren.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Weitere Anreize sind für den Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe bei der Sanierung zu setzen (Berücksichtigung von Rohstoffverfügbarkeit, Energieeinsatz bei Herstellung und Verarbeitung, Wiederverwertung bzw. unbedenkliche Entsorgung).

Die Vertragsparteien können über die in diesem Artikel aufgezählten Kriterien hinaus noch zusätzliche Kriterien im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes vorsehen.

Zu Art. 6:

Zu Abs. 1:

Unter klimaschädigende halogenierte Gase sind insbesondere teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF_6) zu verstehen. Diese von den Reduktionsverpflichtungen des Kyoto-Protokolls umfassten Gase weisen je Gewichtseinheit ein besonders hohes Treibhausgaspotential im Vergleich zu CO_2 auf (ca. 1.300- bis 24.000-fach). In verschiedenen Bauprodukten kommen zum Teil noch derartige Gase zur Anwendung (z.B. HFKW in Dämmplatten, Montageschäume etc.). Für alle derartigen Anwendungen bestehen Alternativen, die zu konkurrenzfähigen Preisen am Markt verfügbar sind. Zudem werden die meisten Anwendungen für HFKW im Wege des Ordnungsrechts (HFKW-FKW- SF_6 -Verordnung zum Chemikaliengesetz, BGBl. II Nr. 447/2002) schrittweise vom Markt gedrängt. Im Rahmen der Förderung kann durch Ausschluss der Verwendung von Baumaterialien, welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, ein Vorzieheffekt beim Ausstieg der Verwendung erzielt werden. Die Verwendung von Baumaterialien, welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, wäre demnach ein Förderungsausschließungsgrund.

Zu Abs. 2:

In Anlagen, welche mit den Gebäuden in Verbindung stehen (z.B. Wärmepumpen) können klimaschädigende halogenierte Gase weniger leicht vermieden werden, als im Sektor der Baumaterialien. Zudem kann ein Freisetzen der Gase in die Atmosphäre durch Dichtheit des Systems und Absonderung von z.B. Kühlflüssigkeiten bei der Entsorgung weitestgehend vermieden werden. Es sollen aber dennoch im Rahmen der Förderung Anreize gesetzt werden, um den Einsatz von Alternativen zu begünstigen.

Zu Art. 7:

Die Berücksichtigung der Anforderungen und Kriterien nach Artikel 3 bis 5 erfordern entsprechende Bewertungsmodelle, welche eine differenzierte Förderung im jeweils konkreten Fall erlauben. Für den Bereich des Neubaus hat somit das Bewertungsmodell die Mindestanforderungen nach Art. 3 sowie zusätzliche Maßnahmen nach Art. 4 – etwa Einsatz erneuerbarer Energieträger, ökologisch unbedenklicher Baustoffe etc. – zu berücksichtigen. Für den Bereich der Sanierung wären die Anforderungen nach Art. 5 zu berücksichtigen, d.h. z.B. Differenzierung nach erreichtem HWB oder Grad der Verbesserung nach Sanierung, eingesetzten Baustoffen, Maßnahmen bei Haustechnik etc. Durch z.B. Punkte- oder Stufenmodelle sind jeweils attraktive Anreize zu setzen, damit möglichst zahlreiche Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen hinaus gehen, vom Förderungswerber umgesetzt werden.

Zu Art. 8:

Zu Abs. 1:

Die Länder können neben der umfassenden thermisch-energetischen Sanierung im Sinne von Art. 5 weiterhin auch Förderungen für Einzelbauteilsanierungen vorsehen. Die betrifft an der Gebäudehülle insbesondere auch die Fenster.

Weiterhin zulässig sind auch Sanierungsförderungen für andere Zwecke als die thermisch-energetische Verbesserung. Dies betrifft zum einen Maßnahmen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards (z.B. Wohnungszusammenlegungen, Kategorieanhebungen, Aufzugeinbau etc.). Zum anderen wird außer Streit gestellt, dass weiterhin auch Maßnahmen außerhalb von Gebäuden im Zusammenhang mit „Blocksanierungen“, die eine Aufwertung der unmittelbaren Wohnumgebung nach sich ziehen (z.B. Grünflächen, Kinderspielanlagen etc.), im Rahmen der Sanierungsförderung unterstützt werden können.

Zu Abs. 2:

Für Einzelbauteilsanierungen an der Gebäudehülle sind energetische Mindeststandards festzulegen, die nach Möglichkeit über die bautechnischen Vorschriften hinausgehen sollen. Dies gilt insbesondere dort, wo der Stand der Technik bereits wesentlich über die baurechtlichen Mindestanforderungen hinaus geht. Es sollen jedoch Förderungen für Einzelbauteilsanierungen derart gestaltet werden, dass klare Anreize für gesamthaft Sanierungen der Gebäudehülle unter optimaler Abstimmung der Einzelmaßnahmen im Sinne des Art. 5 bestehen. Dies bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass Förderungen für Einzelbauteilsanierungen „weniger attraktiv“ zu gestalten wären, als jene für thermisch-energetische Sanierungen im Sinne von Art. 5.

Zu Art. 9:

Förderungsprogramme, welche die Erneuerung oder Sanierung von Heizungsanlagen zum Zweck haben („Kesseltausch“ oder Erneuerung/Sanierung der gesamten Heizungsanlage), sind so zu gestalten, dass es zu einer wesentlichen Reduktion treibhauswirksamer Gase durch den Betrieb der neuen Anlage im Vergleich zur alten Anlage kommt. Dieses Ziel kann durch Effizienzanhebung der Heizungsanlage bzw. des Kessels, durch Umstellung auf andere Energieträger oder durch eine Kombination aus Effizienzanhebung und Energieträgerwechsel erfolgen.

Bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssystemen hat somit eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien zu erfolgen, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen. Das bedeutet etwa in der Praxis, dass der Anschluss an vorhandene Fernwärme und der Einsatz erneuerbarer Energieträger bevorzugt zu unterstützen ist. Hinsichtlich Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe, sofern deren Einsatz nach Abwägung der Energieträgeroptionen gerechtfertigt ist, wäre ein klares Signal zu Gunsten moderner Brennwerttechnik in Verbindung mit Niedrigtemperatur-Verteilungssystemen zu setzen. Auch in diesem Fall ist eine Differenzierung nach dem Kohlenstoffgehalt der jeweiligen fossilen Brennstoffe vorzunehmen (Erdgas vor Flüssiggas vor Heizöl).

Zu Art. 10:

Zu Abs. 1:

Durch regelmäßige Berichtslegung sollen die Vertragsparteien sich gegenseitig über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung und die Wirksamkeit der Maßnahmen in Kenntnis setzen. Zwei Arten von Berichten sind vorgesehen:

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung sind die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Vereinbarung getroffen wurden, mitzuteilen. In weiterer Folge sind auch alle Anpassungen dieser Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.

Zumindest alle zwei Jahre – erstmals also spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung – sind die Wirkungen der Maßnahmen zu evaluieren und in Berichten zu veröffentlichen. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen

- in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmeverbrauch (HWB_{BGF}) im geförderten Wohnungsneubau im Vergleich zu einer Periode vor Durchführung der Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung verringert hat;
- wie weit dem Ziel nach Art. 1 Abs. 2, wonach der Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben und dabei insbesondere die thermisch-energetische Sanierung zu begünstigen ist, nachgekommen wird;
- in welchem Ausmaß der Heizwärmeverbrauch (HWB_{BGF}) im Wohngebäudebestand verringert werden konnte und inwieweit dies auf die Sanierungsförderung zurückzuführen ist;
- welchen Einfluss das Förderungssystem auf die Wahl der Heizungssysteme und Energieträger bei Neubau und Sanierung hat.

Im Rahmen der gegenwärtigen Erstellung eines Monitoring-Systems zur Umsetzung der österreichischen Klimastrategie im Wege des Kyoto-Forum (AG Monitoring) wird darauf Bedacht genommen werden, dass im Sinne einer möglichst guten Vergleichbarkeit von Berichtsdaten gemeinsame Indikatoren ausgewählt werden, die entsprechende Aussagekraft im Hinblick auf die oben umschriebenen Berichtsgegenstände haben.

Der Bund berichtet in ebenso zweijährigen Abständen über die Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Klimaschutz Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen. Dazu wird auf die am 18. Juni 2002 vom Ministerrat angenommene „Strategie Österreichs zur Errreichung des Kyoto-Ziels (Klimastrategie 2008/2012)“, auf den

bezugnehmenden Vertrag an den Ministerrat vom 18. Juni 2002 sowie auf das Regierungsprogramm vom Februar 2003 verwiesen.

Berichte der Länder wären an die Abteilung für Klima- und Immissionsschutz des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu richten. Von dort wird die Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien im Wege des Kyoto-Forum übernommen.

Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Verwendungskontrolle gemäß § 4 Abs. 2 Zweckzuschussgesetz 2001 bleiben von den speziellen Berichtslegungspflichten nach dieser Vereinbarung unberührt.

Zu Abs. 2:

Die Berichte – insbesondere die Evaluierungsberichte über die Wirkungen der Maßnahmen – bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen der Vereinbarung. Dabei wird auch eine Berücksichtigung des dann geltenden Stands der Technik erfolgen müssen. Vorschläge für künftige Adaptierungen können von jeder Vertragspartei im Wege des Kyoto-Forum eingebracht werden.

Zu Art. 11:

Zu Abs. 1:

Die Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die nach den Landesverfassungen und der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Mitteilungen der Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen. Es erfolgt eine Verlautbarung der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 2 Z 5 BGBIG im Bundesgesetzblatt II.

Zu Abs. 2:

Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung endet mit Ablauf des Finanzausgleichsgesetzes, welches zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung in Geltung steht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln durch die Länder unmittelbar an den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften gebunden ist. Bei allfälliger wesentlicher Reduktion oder Abschaffung der Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder im Wege des Finanzausgleichs, näher geregelt im Zweckzuschussgesetz, wären die Länder nicht mehr in der Lage, den Verpflichtungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang nachzukommen. Nach Abschluss von Finanzausgleichsverhandlungen wäre jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Wieder-In-Kraft-Setzen der Vereinbarung weiter bestehen.

Zu Abs. 3:

Auch unabhängig von der Geltungsdauer der Vereinbarung nach Abs. 2 kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, solange eine sechsmonatige Kündigungsfrist (somit bis längstens 30. Juni eines jeden Jahres) eingehalten wird. Derartige Kündigungsschreiben haben an alle Vertragsparteien zu ergehen.

Zu Art. 12:

Die Vertragsparteien haben die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Vorschriften innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung zu erlassen. Soweit Vorschriften, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind, bereits vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung in Geltung stehen, sind keine weiteren Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Frist von 12 Monaten gilt nicht hinsichtlich der Zielwerte über den maximalen Heizwärmbedarf nach Art. 3 Abs. 1, die ab 1.1.2010 einzuhalten sind. Diesbezügliche Durchführungsvorschriften sind bis längstens 31.12.2009 zu erlassen.

KOSTENABSCHÄTZUNG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften in folgende Kapitel gegliedert:

- 1 Analyse der Leistungsprozesse
- 2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- 3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen
- 5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und die Folgejahre
- 7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und die Folgejahre
- 8 Zusätzlich erforderliches Personal
- 9 Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug des Gesetzes

1 Analyse der Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1 Adaptierung der Wohnbauförderungsgesetze, -verordnungen und -richtlinien in den Ländern
 Die Wohnbauförderungsgesetze der Länder sowie die dazugehörigen Verordnungen und Richtlinien sind an die entsprechenden Qualitätskriterien der gegenständlichen Vereinbarung anzupassen

Leistungsprozess 2 Regelmäßige Berichtslegung
 Durch regelmäßige Berichtslegung sollen die Vertragsparteien sich gegenseitig über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung und die Wirksamkeit der Maßnahmen in Kenntnis setzen

2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

2.1 Leistungsprozess 1 Adaptierung der Wohnbauförderungsgesetze -verordnungen und -richtlinien in den Ländern

In jenen Bundesländern, in denen bisher noch keine Maßnahmen im Sinne der Vereinbarung umgesetzt wurden, wären die Wohnbauförderungsgesetze zu novellieren und die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien anzupassen

2.2 Leistungsprozess 2 Regelmäßige Berichtslegung

- Erstellung von schriftlichen Berichten durch die Länder an die Vertragspartner alle 2 Jahre über
 - ? den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung
 - ? die Wirksamkeit der Maßnahmen
 - Erstellung eines schriftlichen Berichts an die Vertragspartner durch den BMLFUW alle 2 Jahre über
 - ? die Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie
- Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit Übermittlung der Berichte an die Vertragspartner und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird getrennt nach Leistungsprozessen eine Abschätzung der Arbeitszeit für alle Leistungsprozesse durchgeführt.

3.1 Leistungsprozess 1 Adaptierung der Wohnbauförderungsgesetze -verordnungen und -richtlinien in den Ländern

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Novelle eines Landesgesetzes, sofern bisher noch keine Maßnahmen im Sinne der Vereinbarung umgesetzt wurden.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)	
Erstellung eines Referentenentwurfs	Länder	20 A	
Begutachtungsverfahren	BMLFUW	2 A	
	Länder	20 A	

Da weder die Anzahl noch der Umfang der Gesetzesanpassungen sowie der Ausarbeitung von Verordnungen und Richtlinien vorhersehbar ist, können die genauen Zeiten, die für die Umsetzung dieses Leistungsprozesses benötigt werden, nicht abgeschätzt werden.

3.2 Leistungsprozess 2 Regelmäßige Berichtslegung

Die Berichte sind ab 2005 alle 2 Jahre vorzulegen.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)	
Evaluierung der Wirkungen der Maßnahmen	Länder	18 A	
Erstellung der Länderberichte	Länder	18 A	
Erstellung des BMLFUW-Berichts	BMLFUW	3 A	
Übermittlung der Berichte	Länder		1 C
	BMLFUW		0,1 C

3.3 Überblick über die Arbeitszeit getrennt nach Leistungsprozessen und Verwendungsgruppen

LP	Akteure	A	C	Anmerkung
2	Bund	3	0,1	alle 2 Jahre ab 2005
	Länder	36	1	

4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen

Es wird angenommen, dass keine zusätzlichen Sachkosten anfallen werden.

5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Vollzugshäufigkeit schon jetzt abschätzbar ist, eine Abschätzung durchgeführt.

5.1 Leistungsprozess 2 Regelmäßige Berichtslegung

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung sind die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Vereinbarung getroffen wurden, mitzuteilen. In weiterer Folge sind auch alle Anpassungen dieser Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.

Zumindest alle zwei Jahre – erstmals also spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung – sind die Wirkungen der Maßnahmen zu evaluieren und in Berichten zu veröffentlichen.

Der Bund berichtet in ebenso zweijährigen Abständen über die Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie.

Berichte der Länder wären an die Abteilung für Klima- und Immissionsschutz des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu richten. Von dort wird die Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien im Wege des Kyoto-Forum übernommen.

6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens der Vereinbarung und die Folgejahre

6.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt wird für jenen Leistungsprozess, dessen Arbeitszeit (siehe Punkt 3) sowie Vollzugshäufigkeit (siehe Punkt 5) schon jetzt abschätzbar ist, eine Abschätzung der Vollzugskosten durchgeführt. Diese Abschätzung ist nur für den Leistungsprozess 2 möglich.

Anmerkung:

Die Abschätzung der Vollzugskosten erfolgt entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften; es werden die Kostenarten Personalkosten, Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten unterschieden; die Richtsätze für Personalkosten entsprechen den Werten für 2001 gemäß Angabe des BMF.

6.2 Berechnungshinweise

Personalkosten in €

	a-Tag in €	b-Tag in €	c-Tag in €
VB mit Zuschlag	243,19	176,42	147,44

Die Personalkosten inklusive Zuschlag wurden unter Zugrundelegung der Annahme berechnet, dass die Arbeiten von Vertragsbediensteten geleistet werden.

Sachkosten:

Diese umfassen 12 % der Personalkosten.

Raumbedarf:

Raumbedarf = Arbeitszeit in d/200 mal 14 m²

Raumkosten:

Raumkosten = Raumbedarf in m² mal 100 mal 12

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vollzug der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen keine Normalkosten entstehen. Die Folgekosten sind demnach den Vollzugskosten gleichzusetzen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser 28 Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts wird keine Haftung übernommen.

www.parlament.gov.at

6.3 Vollzugskosten getrennt nach Leistungsprozessen

6.3.1 Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Tabelle gibt die Personalkosten mit Zuschlag an.

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
2	Länder	8.902,28	225,87		9.128,15
	Bund	744,31	18,92		763,24
Gesamt 2005		9.646,59	244,79		9.891,39

6.3.2 4. Jahr

Die Tabelle gibt die Personalkosten mit Zuschlag an.

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
2	Länder	8.902,28	225,87		9.128,15
	Bund	744,31	18,92		763,24
Gesamt ab 2007		9.646,59	244,79		9.891,39

7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens der Vereinbarung und die Folgejahre

Hinweise:

Es wird angenommen, dass das BMLFUW und alle Landesdienststellen die mit den betrachteten Leistungsprozessen anfallenden Arbeitszeiten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen abdecken können. Diese Annahme ist insofern berechtigt, als beim BMLFUW und den Ländern nur geringfügige Mehrbelastungen zu erwarten sind.

Die Ausgaben entsprechen daher den Vollzugskosten.

8 Zusätzlich erforderliches Personal

Ausgehend von Abschnitt 3 ergibt sich unter Beachtung der Ausführungen zu Abschnitt 7 für die angeführte Bundesdienststelle sowie für die Länder für den Vollzug der angeführten Leistungsprozesse kein zusätzlicher Mehrbedarf an Personal zusätzlich zu jenem Personal, das bereits jetzt bei den Gebietskörperschaften (Bund und Länder) Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

9 Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug der Vereinbarung

Das sind jene Ausgaben zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Vereinbarung, die nicht durch die bestehenden Ressourcen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder) abgedeckt werden.

Es werden keine zusätzlichen Ausgaben angenommen.